

» coerenziato come sopra, fra il chilom. 4,04 ed il chilom.
 » 4,12 segnato nel piano parcellare al N° 12, della misura di
 » mq. 970.

c) » Il tratto di boschina a palina, posto e coerenziato
 » come sopra, dal chilom. 4,12 al principio del secondo tun-
 » nel, segnato nel piano parcellare al N° 2^a, della misura di
 » mq. 2320.

d) » Le porzioni di terreno occupate senza alcuna inden-
 » nità ed in continuazione degli accennati appezzamenti ad
 » ambedue i capi, cioè all'imboccatura del tunnel di San
 » Martino ed a quella della galleria di Cusarone che s'inoltra
 » nella proprietà dell'istante. »

2° Da questa zona di rivendicazione l'attore, signor Cirila, lascerà però dedurre e diffalcare la superficie di terreno stata occupata per la correzione della strada cantonale.

3° A corrispettivo di dette parcelle e dell'aumento di valore apportatovi dai cangiamenti introdotti dalla Centrale-Europea, verserà il signor Teodoro Sperindio Cirila nelle mani dell'ingegnere Pietro Genazzini :

a) Il prezzo d'espropriazione dei suenunciati appezzamenti nella somma risultante dalla scrittura 14 agosto 1864, os- siano	Fr. 1000
b) Per la galleria di Cusarone	» 2000
c) » » di San Martino	» 600
d) Per il tratto di ferrovia intermedio	» 400
(Franchi quattro mila).....	In tutto <u>Fr. 4000</u>

4° È rejetta l'istanza di compensazione formulata da esso signor Cirila per i pretesi danni patiti in conseguenza delle costruzioni nel bosco a palina in prossimità del tunnel di Cusarone, inferiormente alla strada cantonale e superiormente allo sbocco nord del tunnel di San Martino.

A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

I. Gleichheit vor dem Gesetze.

Egalité devant la loi.

29. Urtheil vom 2. Juni 1877 in Sachen Reinli.

A. Am 6. November 1876 wurde Ed. Reinli, Gastwirth zum Falken in Narburg, zum Gemeindamann der genannten Gemeinde gewählt. Gestützt auf Art. 44 des aargauischen Gemeindegesetzes vom 26. November 1841, wonach ein Gemeindamann nicht Wirth sein und nicht in einer Wirthschaft wohnen darf, wurde demselben daher vom aargauischen Regierungsrathe am 15. Dezember 1876 eröffnet, daß er im Falle der Wahlannahme vom 1. Januar 1877 hinweg den eigenen Fortbetrieb seiner Wirthschaft aufzugeben habe. Darauf erklärte Rekurrent den Rücktritt von der Ammannsstelle; er wurde aber bald darauf mit einer Stimme über das absolute Mehr von der Gemeinde wieder in die gleiche Stellung gewählt und erklärte die Annahme dieser Wahl.

Die Direktion des Innern verfügte die Nichtgenehmigung der Wahl, insofern Ed. Reinli sich nicht binnen 8 Tagen ausweisen könne, daß er weder Wirth noch in einem Wirthshause wohnhaft sei. Gegen diese Verfügung rekurrierte Reinli an den Regierungsrath, indem er behauptete, daß das Wirthschaftsgewerbe gemäß

der Kantonsverfassung vom Jahre 1852 und der Bundesverfassung keinen Ausschließungsgrund gegen die Bekleidung einer Gemeindammannsstelle bilden könne. Allein der Regierungsrath beschloß unterm 21. Februar 1877, die Wahl des Ed. Reinli zum Gemeindammann von Narburg werde nicht genehmigt, indem von einem Widerspruche der Kantonsverfassung und der Bundesverfassung mit Art. 44 des Gemeindegesetzes und einer Aufhebung dieser Gesetzesbestimmung durch erstere keine Rede sei.

B. Ueber diesen Beschluß beschwerte sich Reinli beim Bundesgerichte und verlangte, daß §. 44 des aargauischen Gemeindegesetzes als in Widerspruch mit den Art. 4 und 31 der Bundesverfassung und mit §. 4 der aargauischen Kantonsverfassung erklärt und demnach der Entscheid des Regierungsrathes vom 21. Februar 1877 aufgehoben werde.

Zur Begründung dieser Begehren führte er an :

1. Die strikte Vorschrift des §. 4 der aargauischen Verfassung vom Jahre 1852, welche das Maximum enthalte, was an Requiriten von einem Beamteten gefordert werden könne, schließe es aus, daß in Gesetzen neben den Erfordernissen des §. 4 der Verfassung noch weitere aufgestellt werden können. Soweit daher Gesetzesvorschriften, die vor dem Jahre 1852 erlassen worden, weitergehende Requisite aufstellen, wie dieß in Art. 44 des Gemeindegesetzes vom Jahre 1841 der Fall sei, müssen dieselben als dahingefallen betrachtet werden.

2. Die streitige Gesetzesbestimmung stehe aber auch in Widerspruch mit der Bundesverfassung, indem der Art. 4 derselben vorschreibe, daß es keine Vorrechte der Personen gebe, und Art. 31 die Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit ausspreche. Es sei nun Thatsache, daß kein anderes Gewerbe die Bekleidung einer Gemeindammannsstelle ausschließe, als das Wirthschaftsgewerbe. Nun könne man gewiß nicht übersehen, daß Personen, welche, je nachdem sie ein Gewerbe betreiben, ein Amt bekleiden können oder nicht, nicht gleichgehalten, sondern die einen bevorzugt, die andern benachtheiligt seien; so lange also gewisse Gewerbe das ausschließliche Recht vor andern Gewerben haben, ein gewisses Amt zu bekleiden, so lange seien die Vorrechte von Personen nicht abgeschafft. Ebenso sei das Wirthschaftsgewerbe, so lange es einen

Ausschließungsgrund in Beziehung auf eine Beamtung bilde, nicht frei.

C. Die Regierung des Kantons Aargau trug auf Abweisung der Beschwerde an, indem sie auf dieselbe entgegnete:

ad 1. Die Behauptung, daß die aargauische Verfassung vom Jahre 1852 in §. 4 ein Maximum derjenigen Eigenschaften festsetze, die zum Erwerb eines Amtes im Kanton nothwendig seien, erscheine als eine ganz willkürliche. Vielmehr befinden sich auch in der gegenwärtigen Verfassung, wie in der frühern, außer dem genannten §. noch weitere Bestimmungen über die Qualifikation zu gewissen Aemtern, so für das Amt des Regierungsrathes, Bezirksamtmanns, Oberrichters, Bezirksgerichtspräsidenten, Friedensrichters, und es habe die gegenwärtige Verfassung, wie die frühere, selbstverständlich der Gesetzgebung vorbehalten, für gewisse Beamtungen noch weitere Qualifikationen zu verlangen, insofern dieß der Gesetzgeber für nöthig erachten würde. Nun entspreche aber die Bestimmung des Art. 44 des Gemeindegesetzes einem tatsächlichen Bedürfnisse. Die öffentliche Moral, die volkswirtschaftlichen Interessen des Volkes und das Interesse an einer wohlgeordneten Amtsverwaltung seien zu sehr engagirt, als daß der Kanton Aargau in der Lage wäre, diese Bestimmung preiszugeben.

ad 2. Wo möglich noch weniger als gegen Art. 4 der Kantonsverfassung verstoße §. 44 des Gemeindegesetzes gegen die Bundesverfassung. Niemand werde darin eine Beeinträchtigung der Handels- und Gewerbefreiheit erblicken, wenn ein gewisses Gewerbe vom Gesetzgeber mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes als unvereinbar erklärt werde, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil dem Einzelnen die Freiheit der Wahl vorbehalten bleibe, entweder das Gewerbe auszuüben oder das Amt anzunehmen. Der Ammann werde nicht als Ammann geboren mit der unveräußerlichen Pflicht, Ammann zu bleiben; auch werde derselbe nicht zur Uebernahme des Amtes gezwungen, so wenig als zur Betreibung dieses oder jenes Geschäftes. Niemand denke daran, ihn in der Ausübung eines Gewerbes zu verhindern, nur sage ihm das Gesetz, daß das Amt eines Gemeindevorstandes, eines Regierungsrathes, eines Oberrichters, Lehrers u. s. w. unvereinbar sei mit

der Ausübung eines oder mehrerer oder aller Gewerbe, je nach den Bedürfnissen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Art. 4 der gegenwärtigen Verfassung des Kantons Aargau, dessen Verletzung Rekurrent in erster Linie behauptet, lautet: „Um zu einem durch die Verfassung aufgestellten Amte gelangen zu können, muß man stimmberechtigt, 24 Jahre alt, mit keinem geistlichen Amte betraut und seit 5 Jahren Schweizerbürger sein.“ Nun spricht schon der Wortlaut dieser Bestimmung gegen diejenige Auslegung, welche Rekurrent derselben geben will, und für die Interpretation des Regierungsrathes. Denn dieselbe geht nicht etwa dahin, daß jeder Stimmberechtigte, der 24 Jahre alt, mit keinem geistlichen Amte betraut und seit 5 Jahren Schweizerbürger sei, zu jedem durch die Verfassung aufgestellten Amte gelangen könne; sondern sie sagt nur, daß, um ein solches Amt bekleiden zu können, die in derselben erwähnten Voraussetzungen zusammentreffen müssen, ohne irgendwie anzudeuten, daß diese Bedingungen die einzigen seien, welche für die Wählbarkeit zu jenen Ämtern in Betracht kommen können, und nicht für bestimmte Beamtungen durch Verfassung oder Gesetz weitere Erfordernisse aufgestellt werden dürfen. Allein jeder Zweifel darüber, daß der Art. 4 der Kantonsverfassung nur das Minimum der Bedingungen festsetzen wollte, muß dahin fallen gestützt auf die Bestimmungen der §§. 60 und 75 ibidem, wo ausdrücklich bezüglich der Mitglieder des Obergerichtes und der Friedensrichter weitere Anforderungen, als die in §. 4 enthaltenen, gestellt sind.

2. Allein es handelt sich im vorliegenden Falle nicht sowohl um eine Bedingung zur Bekleidung der Stelle eines Gemeindevorstandes, als vielmehr um eine Verpflichtung oder Beschränkung dieses Beamten als solchem, welche ihm durch das Amt auferlegt ist. Denn das Gesetz verbietet lediglich, daß die Gemeindevorstände eine Wirthschaft betreiben oder in einem Wirthshause wohnen, verhindert aber keineswegs, daß auch ein Wirth zu jener Stelle erwählt werde, sofern er für die Dauer der Bekleidung des Amtes auf die Ausübung jenes Gewerbes verzichtet. Das Nichtbetreiben einer Wirthschaft ist somit keineswegs eine Bedingung für die Wählbarkeit zu jener Beamtung, sondern eine im Interesse der

gehörigen Ausübung der letztern mit derselben verbundene Verpflichtung oder Beschränkung ihres Inhabers. Es kann daher auch von diesem Gesichtspunkte aus keine Rede davon sein, daß Art. 44 des aargauischen Gemeindegesetzes gegen Art. 4 der Kantonsverfassung verstoße, sondern einzig in Frage kommen, ob diese Beschränkung die in Art. 31 der Bundesverfassung garantirte Gewerbefreiheit verlege. Allein hierüber hat gemäß Art. 59 lemma 2 Ziffer 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege nicht das Bundesgericht, sondern der Bundesrath, beziehungsweise die Bundesversammlung, zu entscheiden.

3. Wenn endlich Rekurrent auch eine Verletzung des Art. 4 der Bundesverfassung, welcher die Gleichheit der Schweizer vor dem Gesetze ausspricht, in der angefochtenen Schlußnahme des Regierungsrathes, resp. in der derselben zu Grunde liegenden Gesetzesbestimmung findet, weil durch dieselbe ein Vorrecht der übrigen Gewerbe gegenüber dem Wirthschaftsgewerbe begründet werde, indem kein anderes als dieses die Bekleidung einer Gemeindamannsstelle ausschliesse, so ist schon in der vorigen Erwägung gezeigt worden, daß die streitige Gesetzesbestimmung überall keine Bedingung der Wählbarkeit, sondern eine Verpflichtung jener Beamtung statuirt, und kann somit die Beschwerde auch in dieser Hinsicht nicht als begründet erachtet werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist als unbegründet abgewiesen.

II. Doppelbesteuerung. — Double imposition.

30. Arrêt du 12 juin 1877 dans la cause Favre.

Samuel Favre, bourgeois de Goumöens-la-Ville et propriétaire dans cette localité, y est domicilié pendant la plus grande partie de l'année, soit environ sept mois : ayant loué une montagne se trouvant en partie sur territoire neuchâtelois, et en partie sur territoire vaudois, il y séjourne chaque année avec son bétail pendant cinq mois au plus.